

# **Satzung des Wasserverbandes "Oberes Lahnggebiet" mit Sitz in Biedenkopf/Lahn in der Fassung vom 13.02.2009**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen Wasserverband "Oberes Lahnggebiet". Er hat seinen Sitz in 35216 Biedenkopf im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient den öffentlichen Interessen und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai/16. Juli 1977 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 29/1977 S. 1446 ff. und Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 59/1977 S. 828).

## **§ 2 Aufgabe**

Der Wasserverband hat zur Aufgabe, Anlagen zur Speicherung des Hochwasserabflusses und für die Niedrigwasseranreicherung im Niederschlagsgebiet der oberen Lahn bis zur Gemeindegrenze Lahntal-Cölbe, jedoch ohne das Niederschlagsgebiet der Wetschaft, zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Eine Ausdehnung des Wasserverbandsgebietes bleibt vorbehalten.

## **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) der Landkreis Marburg-Biedenkopf
- b) der Kreis Siegen-Wittgenstein

## **§ 4 Unternehmen und Plan**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den Gewässern gemäß § 2 dieser Satzung vorzunehmen und die hierfür benötigten Grundstücke zu erwerben.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom damaligen Wasserwirtschaftsamt Marburg am 28.12.1977 aufgestellten und vom Regierungspräsidenten in Gießen, letztmalig am 04.05.1983 geprüften Verbandsplan.
3. Dieser Verbandsplan ist als grundsätzliche Zielvorstellung zu verstehen. Er besteht aus einem Erläuterungsbericht, dem Beitragsschlüssel und einer Übersichtskarte. Er ist nicht Bestandteil der Satzung und kann geändert werden. Der Verbandsplan und seine Ergänzungen werden vom Verband, eine Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, aufbewahrt.
4. Änderung des Unternehmens und des Planes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Soweit nordrhein-westfälisches Gebiet berührt wird, ist auch das Einvernehmen der Bezirksregierung in Arnsberg herzustellen.

5. Über die Ausführung des Planes sowie seiner Einzelplanungen einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung. Mit der Ausführung des Planes oder Teilen des Planes darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
6. Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Bei Maßnahmen innerhalb oder mit Auswirkungen auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ist auch das Einvernehmen der Bezirksregierung in Arnsberg und des zuständigen Fachministeriums herbeizuführen.

Das Regierungspräsidium Gießen als technische Fachbehörde handelt in diesen Fällen im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg.

Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt die Beendigung an.

Der Aufsichtsbehörde ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschläge) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.

7. Ein Rechtsanspruch Dritter und dahin, dass der Verband seine Aufgaben nach § 2 und die Baumaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt durchführt, besteht nicht.

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Umland der Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die dem öffentlichen Zweck dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## **§ 6**

### **Verbandsschau**

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt genutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Verband bestimmte Schaubeauftragte.
3. Der Verband macht Zeit und Ort rechtzeitig gemäß § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Aufzeichnung und Abstellung von Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

## § 8 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand.

## § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachträge.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandsvorstandes sowie Bestellung der Abschlussprüfung für den Jahresabschluss.
8. Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband
10. Beratung des Vorstandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
11. Beschlussfassung über den Verbandsplan und die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des Planes (siehe hier § 12 Nr. 3)

## § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern/Stellvertretern der Verbandsmitglieder.

In dieses Gremium entsendet:

der Landkreis Marburg-Biedenkopf	5 Vertreter
der Kreis Siegen-Wittgenstein	2 Vertreter

2. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
3. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der kommunalen Vertretungskörperschaften durch die Verbandsmitglieder (Kreistage) gewählt. Sind diese Vertreter in der Verbandsversammlung zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes, so scheiden sie mit Beendigung ihres Amtes, Mandats oder ihrer Anstellung bei den vg. Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.

## § 11

### Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
2. Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

## § 12

### Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
2. Das Stimmrecht wird wie folgt festgesetzt:
 

a) Landkreis Marburg-Biedenkopf	68 Stimmen
b) Kreis Siegen-Wittgenstein	32 Stimmen
3. Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 9 Nr. 11 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Sitzung vertretenen Stimmen.

## § 13

### Zusammensetzung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand besteht aus zwei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.
2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
3. Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (und deren Stellvertreter) sowie den Vorstandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsteher sowie sein persönlicher Vertreter sind aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, und der Vertreter des Verbandsvorstehers und dessen persönlicher Stellvertreter sind aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein zu wählen.
4. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 14

### Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften beider Kreise gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.

3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### **§ 15**

#### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes**

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung oder bei der Festsetzung von Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

### **§ 16**

#### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung von Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 2.500,00 €.

### **§ 17**

#### **Sitzungen des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorsteher lädt alle Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu unterrichten.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
4. Zu den Sitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung die Aufsichtsbehörde, und soweit erforderlich, die Bezirksregierung Arnsberg und ggf. weitere Fachbehörden einzuladen.

### **§ 18**

#### **Beschließen im Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

### **§ 19 Geschäftsführer**

1. Der Verband kann einen/mehrere Geschäftsführer einstellen.
2. Der/Die Geschäftsführer ist/sind zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### **§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

1. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den oder dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter gestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

### **§ 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
5. Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Geschäftsführer, Kassenverwalter etc.) sind in der Entschädigungssatzung nach Abs. 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

### **§ 22 Wirtschaftsplan**

1. Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge so rechtzeitig auf, dass die Versammlung den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann.

2. Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes richtet sich nach § 2 Abs. 3 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz nach den jeweils gültigen Vorschriften über Eigenbetriebe, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
5. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

### **§ 23**

#### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

### **§ 24**

#### **Rechnungslegung und Prüfung**

Der Vorstand stellt im ersten Vierteljahr des neuen Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

### **§ 25**

#### **Prüfung des Jahresabschlusses und Entlastung**

1. Der Vorstand beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Versammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Prüfbericht ist dem Vorstand zuzustellen.
2. Der Verband wird gemäß § 31, Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz bei der Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abschlussprüfers nach § 27, Abs. 2 beantragen, um die Prüfung der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu übertragen.
3. Im übrigen werden die nach § 131, Abs. 1 HGO zutreffenden Prüfungsaufgaben von dem Abschlussprüfer durchgeführt, der den Jahresabschluss prüft.
4. Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 26**

#### **Beiträge**

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

### **§ 27 Beitragsverhältnis**

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Die Beitrags- und Gebührenordnung wird Anlage dieser Satzung.

### **§ 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnissnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 29 Hebung der Verbandsbeiträge**

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 30 Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können im Einvernehmen Sachleistungen erbringen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 27.

### **§ 31 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

### **§ 32 Anordnungsbefugnis**

Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, für Maßnahmen, die sich nur auf das Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf beziehen und keine Auswirkungen auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen bewirken, der persönliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

### **§ 33 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den jeweils geltenden Vorgaben des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) und - soweit das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen betroffen ist - des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG).
2. Gemäß § 2, Abs. 1 HWVG erfolgen keine öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen des Verbandes.
3. Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 34 Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  - (1) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  - (2) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen und andere Kredite)
  - (3) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts
  - (4) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes
  - (5) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes
  - (6) zur Bestellung von Sicherheiten

(7) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen

2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

### **§ 36 Fachbehörden**

Das Regierungspräsidium Gießen nimmt als obere Wasserbehörde auch die fachbehördlichen Aufgaben im Rahmen der staatlichen Talsperrenaufsicht wahr. Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung die Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung.

### **§ 37 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer und andere Bedienstete des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 38 Änderung der Satzung**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung neu gefasst, ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

Die Neufassung der Satzung bzw. die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## **Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel**

### **§ 39 Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz, dem HWVG und der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

### **§ 40 Ordnungsstrafen**

1. Der Vorstand kann gegen Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 150,00 € verhängen, wenn gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnung des Vorstandes zum Schutze des Verbandsunternehmens oder gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen wird.
2. Das Bußgeld fällt an den Verband.

### **§ 41 Zwang**

1. Der Vorstand kann die Anordnung nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

2. Der Vorstand droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 €, beantragter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
3. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

## **§ 42 Schlussbestimmungen**

Der 2. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 24.06.1997, zuletzt geändert am 10.04.2002, wurde von der Verbandsversammlung am 13.02.2009 beschlossen.

Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Biedenkopf, den 13.02.2009

Robert Fischbach, Landrat  
*Verbandsvorsteher*